


reformierte  
kirche aeugst am albis

reformierte  
kirche affoltern am albis

reformierte  
kirche bonstetten 

reformierte  
kirche hausen am albis 

reformierte  
kirche hedingen 

reformierte  
kirche maschwanden

reformierte  
kirche mettmenstetten

reformierte  
kirche ottenbach

reformierte  
kirche rifferswil 

# Zusammenschlussvertrag

## Ausführlicher Bericht für die Urnenabstimmung



verfasst vom Lenkungsausschuss zuhanden der Stimmberechtigten

**In der Abstimmungsbroschüre für die Urnenabstimmung sind die wichtigsten Informationen zum Zusammenschluss kompakt zusammengefasst.**

**Die Abstimmungsbroschüre wird den Stimmberechtigten als «Beleuchtender Bericht» zugestellt.**

**Der vorliegende Bericht vermittelt vertiefte Informationen zur Abstimmung.**

## Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze .....	3
Unsere Vision für die Kirchengemeinde Knonauer Amt .....	4
Anstoss zu KG+ .....	4
Verhandlungsphase.....	5
Das Organisations- und Führungsmodell .....	6
Die Eckwerte der neuen Kirchengemeinde .....	7
Kirchenpflege – Kommission Gemeindeentwicklung .....	7
Zwei Pfarrkreise und für jeden kirchlichen Ort eine Pfarrperson .....	8
Kirchenkommissionen - Kirchenkommissionskonferenz .....	8
Kirchgemeindesekretariat .....	9
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	9
Pfarrwahlen.....	10
Finanzen .....	10
Zusammenschlussvertrag – Kirchengemeindeordnung – Geschäfts- und Kompetenzreglement .....	13
Zusammenschlussvertrag .....	13
Kirchengemeindeordnung.....	14
Geschäfts- und Kompetenzreglement.....	15
Auswirkungen des Zusammenschlusses im Alltag.....	15
Zustandekommen des Vertrags .....	16
Vorprüfung durch den Kirchenrat .....	16
Schlussbemerkungen.....	17
Abstimmungsempfehlungen der Kirchenpflegen und der Rechnungsprüfungskommissionen .....	18
Anhang: Organigramm Kirchengemeinde Knonauer Amt .....	19

## Das Wichtigste in Kürze

Die Kirchenpflegen von Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Rifferswil unterbreiten Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Vertrag über den Zusammenschluss der neun Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Knonauer Amt. Damit erfüllen die Kirchenpflegen den ihnen im Juni 2017 erteilten Verhandlungsauftrag für die Bildung einer Kirchgemeinde.

### Zusammenschlussvertrag als rechtliche Grundlage

Der Zusammenschlussvertrag ist das rechtlich verbindliche Grundlegendokument für den Zusammenschluss der beteiligten Kirchgemeinden. Der Vertrag kommt zustande, wenn die zustimmenden Gemeinden mindestens 70% der reformierten Bevölkerung aus den neun Kirchgemeinden repräsentieren. Für Gemeinden, die dem Vertrag nicht zustimmen, ist der Zusammenschluss nicht verbindlich, auch wenn das Quorum von 70% erfüllt wird.

Im Zusammenschlussvertrag werden vor allem der Zeitpunkt des Zusammenschlusses (1.1.2022), der Name der neuen Kirchgemeinde (Kirchgemeinde Knonauer Amt), die Projektorganisation, die den Übergang in die neue Kirchgemeinde organisiert und koordiniert, sowie die organisatorischen Eckwerte der neuen Kirchgemeinde (Kirchenpflege, Kirchenkommissionen) festgelegt. Daneben finden sich Bestimmungen für die Übergangsphase nach der Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag bis zum operativen Start der neuen Kirchgemeinde am 1.1.2022.

### Auswirkungen des Zusammenschlusses im Alltag

Eine zentrale Frage für die Bevölkerung ist, ob kirchliche Handlungen wie Heiraten, Taufe, Konfirmation oder Abdankungen weiterhin in der örtlichen Kirche stattfinden werden. Auf alle diese Handlungen hat der Zusammenschluss keinen Einfluss. Wer in Maschwanden heiraten will, wird auch nach dem Zusammenschluss in Maschwanden heiraten können. Abdankungen finden weiterhin in allen Kirchen der Vertragsgemeinden statt. Wer in Bonstetten (und in jeder anderen Vertragsgemeinde) wohnt, wird seine Kinder auch in Zukunft in der örtlichen Kirche taufen lassen können. Schon heute führen einzelne Gemeinden den Konfirmandenunterricht gemeinsam durch – auch dies wird nach dem Zusammenschluss weiterhin möglich sein.

Im Pfarramt der Kirchgemeinde Knonauer Amt sind die Pfarrpersonen der heutigen neun Vertragsgemeinden vereint. Sie bilden zwei Pfarrkreise und bestimmen für jede Vertragsgemeinde und damit für jeden kirchlichen Ort eine verantwortliche Pfarrperson. Nach dem Zusammenschluss wird dies die für die Amtsdauer 2020-2024 gewählte bzw. wiedergewählte Pfarrperson sein. Den Gottesdienstplan für die Kirchgemeinde Knonauer Amt erstellen die Pfarrpersonen gemeinsam.

Die diakonischen Angebote in den Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde übernommen. Beliebte Angebote, wie Jassnachmittag, Seniorenessen, Fiire mit de Chline usw. werden weitergeführt. Die Projektphase hat gezeigt, dass ein grosses gegenseitiges Interesse besteht, diese Angebote zu öffnen. So können künftig alle Personen der Kirchgemeinde Knonauer Amt die attraktiven Angebote gemeinsam nutzen.

In der neuen Kirchgemeinde wird eine neunköpfige Kirchenpflege gebildet. Damit diese weiterhin einen Bezug zu den Menschen in den Vertragsgemeinden hat, setzt sie in den Gemeinden Kirchenkommissionen ein. Die Kirchenkommissionen gestalten das kirchliche Leben am Ort. Die Kommissionsmitglieder werden von der örtlichen reformierten Bevölkerung bestimmt. Die Kirchenkommissionen handeln im Alltag selbstständig. Sie verfügen über ein zugeordnetes Budget, das auch einen Kredit für Unvorhergesehenes enthält.

## Unsere Vision für die Kirchengemeinde Knonauer Amt

Die Mitglieder des Lenkungsausschusses und des Projektteams, die sich in den vergangenen zwei Jahren sehr intensiv mit dem Verhandlungsmandat und möglichen Lösungen auseinandergesetzt haben, entwickelten eine Vision für die neue Kirchengemeinde. Das Bild der Kirchengemeinde Knonauer Amt ist geprägt von

- Menschen mit unterschiedlichen Begabungen und Bedürfnissen, die gemeinsam Kirche sind, ein vielfältiges Angebot gestalten und nutzen
- kirchlichen Orten,
- Pfarrpersonen, die wie heute für die Bevölkerung in den kirchlichen Orten da sind, direkt ansprechbar sind und allen Generationen den Zugang zum Evangelium ermöglichen
- engagierten Mitarbeitenden, die zusammen mit den Kirchenkommissionen, den Pfarrpersonen und anderen Mitarbeitenden die Kirchengemeinde Knonauer Amt weiterentwickeln und ihr ein Gesicht geben
- einer Kirchenpflege, die das kirchliche Leben in den Orten ermöglicht, Chancen der übergreifenden Zusammenarbeit nutzt und neue Aktivitäten und Programme im Interesse der Bevölkerung fördert
- einem Kirchengemeindesekretariat, das die Kirchenpflege, die Kirchenkommissionen und die Pfarrpersonen administrativ entlastet und alle Verwaltungsaufgaben einer Gemeinde professionell erledigt.

Geleitet von dieser Vision, haben Lenkungsausschuss und Projektteam ein Organisations- und Führungsmodell erarbeitet, das die Grundlage des Zusammenschlusses bildet. Visionen erfüllen sich nicht an einem Stichtag. Die Umsetzung von Visionen braucht Geduld und Ausdauer. Visionen müssen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Als langfristiges Zielbild und zur Orientierung ist die Vision aber eine grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung der neuen Kirchengemeinde.

## Anstoss zu KG+

Das Reformprojekt KG+ wurde von der Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche vor rund acht Jahren initiiert. Im Juli 2015 wurden die Denkanstösse der kantonalkirchlichen Synode bzw. des Kirchenrats zur gezielten Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit im Bezirk Affoltern erstmals diskutiert und ein Vorprojekt aufgelegt. Anstoss für ein Zusammenwachsen gaben folgende Aspekte:

- Die grosse Angebotsvielfalt soll regional vernetzt und für alle Menschen zugänglich gemacht werden.
- Bessere Verteilung der Aufgaben im Pfarramt und Stärkung der Präsenz sowie der individuellen Kompetenzen der Pfarrpersonen.
- Die Kirchenpflegen sollen administrativ entlastet werden, so dass das Amt weiterhin miliztauglich ist.
- Die Verwaltungsadministration ist zu professionalisieren.
- Es sollen neue, bisher nicht erreichte gesellschaftliche Gruppen angesprochen werden.

Ziel des Vorprojektes war es zu klären, welche Kirchengemeinden Verhandlungen über einen Zusammenschluss aufnehmen wollen. Am Vorprojekt beteiligten sich alle 13 Kirchengemeinden im Bezirk Affoltern. Die Option, eine Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis abzuschliessen, haben die Kirchenpflegen verworfen. Es zeigte sich, dass mit einer vertraglichen Zusammenarbeit die Anliegen für ein harmonisches Zusammenwachsen nicht erfüllt werden können. Im Juni 2017 erteilten zehn Kirchengemeinden in ihren Kirchengemeindeversammlungen den Kirchenpflegen folgenden Auftrag:

1. *Die Kirchenpflege wird ermächtigt, Verhandlungen im Hinblick auf einen Zusammenschluss der Evang.-ref. Kirchengemeinde ((Name der Kirchgde)) mit anderen Evang.-ref. Kirchengemeinden des Bezirks Affoltern zu führen, wobei ein Zusammenschluss für die Kirchengemeinde ((Name der Kirchgde)) insgesamt vorteilhafter als das Fortbestehen als eigenständige Kirchengemeinde sein soll und die örtliche kirchliche Heimat gewährleistet sein muss.*
2. *Die Kirchenpflege wird ermächtigt, mit allen verhandlungsbereiten Kirchengemeinden des Bezirks Affoltern Zusammenschlussverhandlungen im Hinblick auf eine einzige Kirchengemeinde zu führen. Bleiben die Verhandlungen betreffend des Zusammenschlusses zu einer einzigen Kirchengemeinde erfolglos, so sind weitere Zusammenschlussverhandlungen zu führen, die in einer Aufteilung des Bezirks in zwei oder mehrere Kirchengemeinden resultieren würden.*

An den konkreten Verhandlungen beteiligten sich die Kirchengemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Kappel am Albis, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Rifferswil.

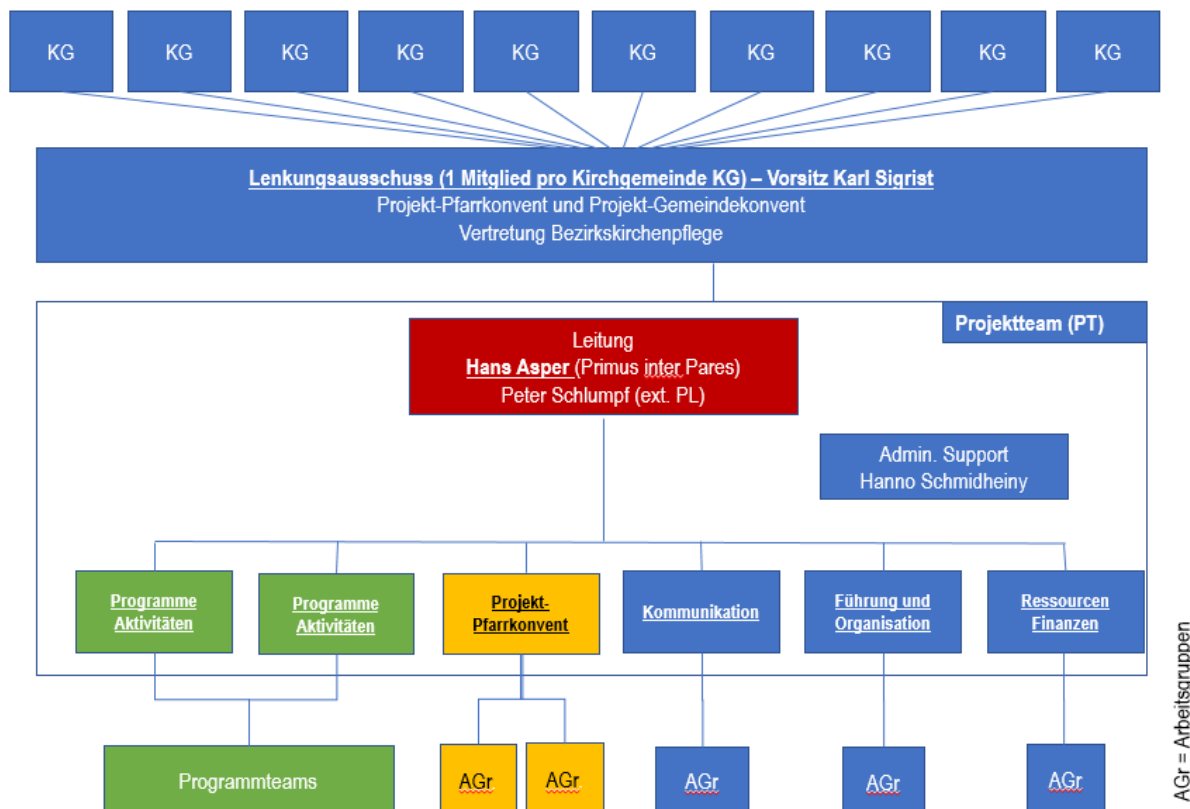
Die Kirchengemeindeversammlung Kappel am Albis stimmte am 3. Juli 2020 einer Initiative «Rückzug der Kirchengemeinde Kappel aus KG+» zu. Der Beschluss der Kirchengemeindeversammlung vom Juni 2017 wurde aufgehoben und der Kirchenpflege das Verhandlungsmandat für den Zusammenschluss entzogen.

## Verhandlungsphase

Der Lenkungsausschuss aus dem Vorprojekt wurde als Entscheidungsgremium in der Verhandlungsphase beibehalten. Ein temporäres Projektteam hat in der zweiten Jahreshälfte 2017 die ersten konkreten Schritte in der Verhandlungsphase in Angriff genommen. Neben einer externen Projektbegleitung wurde die Landeskirche in den Prozess einbezogen.

Im zeitlichen Ablauf stellten die Wahlen im Frühling 2018 für die Verhandlungsphase eine Herausforderung dar. Im Interesse der Kontinuität und zur Sicherung der bereits erzielten Ergebnisse schlossen die Kirchenpflegen im Juni 2018 eine Projektvereinbarung ab. Diese Vereinbarung schuf für die neuen Behörden Verbindlichkeit und stellte sicher, dass nicht alle Arbeiten nochmals von vorn beginnen mussten. In der Projektvereinbarung wurden die Projektorganisation definiert und die Aufgaben und Kompetenzen von Lenkungsausschuss, Projektteam, Arbeitsgruppen usw. festgelegt. Die Projektvereinbarung ist auf der Website [www.ref-saeuliamt.ch](http://www.ref-saeuliamt.ch) abrufbar.

*Projektorganisation:*



Ein wesentliches Element der Projektvereinbarung ist der Vorgehensplan. Dieser ist seit Mitte 2018 zweimal angepasst worden und konnte insgesamt eingehalten werden. Wesentliche Eckpfeiler des Vorgehensplans waren die Bildung von Arbeitsgruppen und Programmtteams sowie die Durchführung von zwei Grossgruppenkonferenzen. In drei Arbeitsgruppen wurden Themen wie Führung und Organisation, Ressourcen (Finanzen, Immobilien, Personal) sowie Kommunikation vertieft. Programmtteams initiierten gemeindeübergreifende Aktivitäten und Angebote, mit denen die Zusammenarbeit im Hinblick auf die neue Kirchgemeinde erprobt werden konnte. Dazu gehören beispielsweise das Offene Singen im Bezirk, eine gemeinsame Jungleiterausbildung oder die Vernetzung von Angeboten auf der Homepage [ref-saeuliamt.ch](http://ref-saeuliamt.ch). In die Projekterarbeitung wurden die Pfarrpersonen sowie die Mitarbeitenden einbezogen. Der Projekt-Pfarrkonvent und der Projekt-Gemeindekonvent nahm je mit einer Vertretung an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil. Der Projekt-Pfarrkonvent hat sich zudem in einer Arbeitsgruppe intensiv mit allen Fragen rund um das Pfarramt auseinandergesetzt. Die Arbeitsgruppe hat Vorschläge für die künftige Organisation des Pfarramts und die Sicherstellung von Gottesdienst und Seelsorge erarbeitet. Ein gemeinsamer, regionaler Gottesdienstplan für alle neun Vertragsgemeinden wird seit Anfang 2020 erprobt.

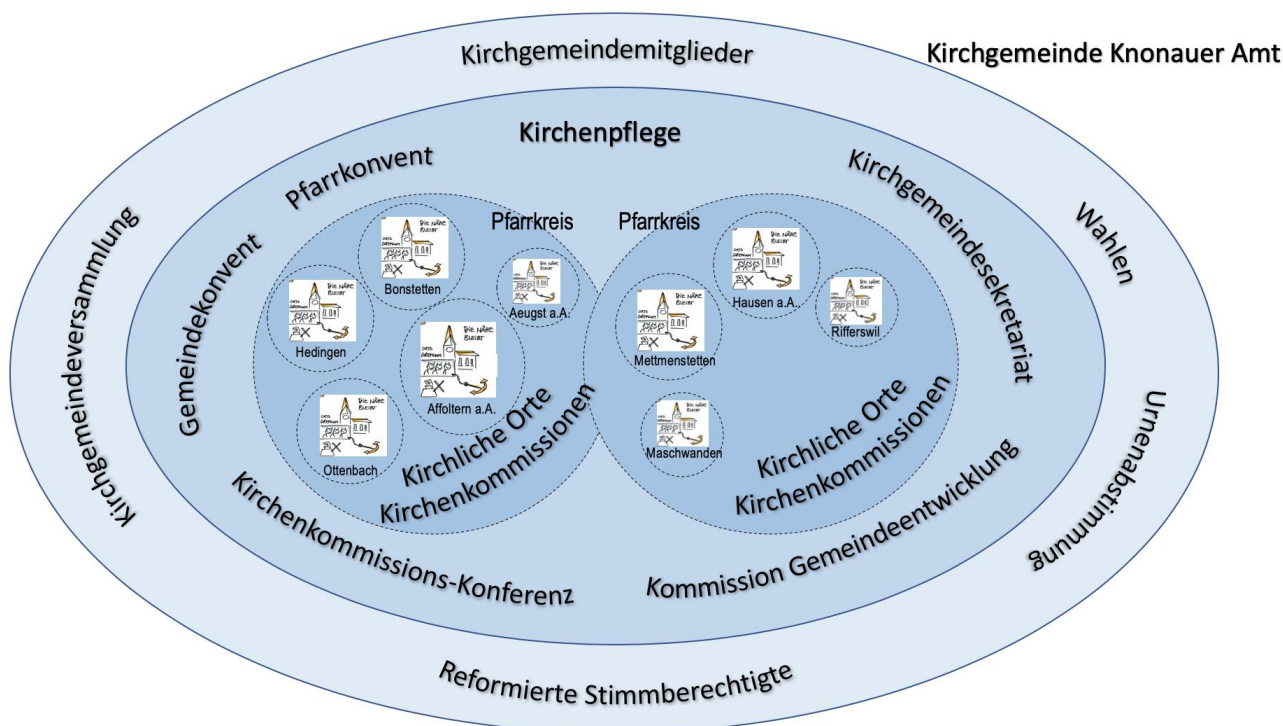
# Das Organisations- und Führungsmodell

Ein gutes Organisations- und Führungsmodell schafft Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Erfüllung kirchlicher Aufträge. Dazu gehören vor allem die pfarramtlichen, seelsorgerischen und diakonischen Leistungen, aber auch alle administrativen Aufgaben. Im Hinblick auf den Verhandlungsauftrag galt es zudem, auf die örtliche kirchliche Heimat zu achten. Die Arbeitsgruppe Führung und Organisation hatte den Auftrag, ein Modell auszuarbeiten, das die örtliche kirchliche Heimat trotz Zusammenschluss gewährleistet. Im Januar 2019 lagen verschiedene Modellvarianten vor. Sie bildeten die Grundlage für eine erste öffentliche Diskussion an einer Grossgruppenkonferenz Mitte März in Kappel am Albis.

Die Rückmeldungen zu den Modellvarianten wurden im Anschluss an die Grossgruppenkonferenz ausgewertet. Jedes Modell hat Vor- und Nachteile, bietet Chancen und hat Risiken. Es schälte sich noch kein favorisiertes Modell heraus. Mehrheitlich positiv waren die Rückmeldungen zur Bildung von Pfarrkreisen sowie zu einem Organisationsmodell, das möglichst viel Gestaltungsspielraum zulässt. Verbindliche Beziehungen zwischen den kirchlichen Orten und der künftigen Kirchenpflege wurden als wichtig erachtet. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Grossgruppenkonferenz hat die Arbeitsgruppe Führung und Organisation das Modell «Offenheit» konkretisiert. Sie hat das Gespräch mit dem Projekt-Pfarrkonvent bzw. der Arbeitsgruppe Pfarramt sowie mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenpflegen intensiviert und das Modell anhand von Beispielen aus dem Alltag weiterentwickelt.

In der Folge schälten sich Eckwerte der künftigen Organisation heraus. Dazu gehören beispielsweise die Organisation der Kirchgemeinde mit einer Kirchgemeindeversammlung, die Mitgliederzahl in der Kirchenpflege, die Bildung von zwei Pfarrkreisen usw. Die verschiedenen Eckwerte werden nachfolgend im Einzelnen beschrieben.

Damit die örtliche kirchliche Heimat auch in der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde erhalten bleibt, sieht das Organisations- und Führungsmodell neben den beiden Pfarrkreisen die Schaffung von Kirchenkommissionen in allen kirchlichen Orten vor. Diese Kommissionen werden das kirchliche Leben in den heutigen neun Kirchgemeinden in Zukunft gestalten.



## Die Eckwerte der neuen Kirchengemeinde

Nachfolgend werden die organisatorischen Eckwerte der Kirchengemeinde Knonauer Amt beschrieben. Die Eckwerte wurden vom Lenkungsausschuss gestützt auf die Resultate der Grossgruppenkonferenzen festgelegt. Die Leitsätze werden kursiv dargestellt.

### Kirchenpflege – Kommission Gemeindeentwicklung

*Leitsatz: Die Kirchenpflege setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Sie verantwortet den strategischen und inhaltlichen Aufbau der Kirchengemeinde, bildet Ressorts und weist ihre Aufgaben den Ressortverantwortlichen zu. Die Ressortverantwortlichen der Kirchenpflege tauschen sich für den Aufbau der Kirchengemeinde mit den Kirchenkommissionen, den Pfarrpersonen und den Mitarbeitenden aus.*

Die Kirchenpflege muss gemäss Kirchenordnung (§ 159 Abs. 2 KO) aus mindestens fünf Mitgliedern zusammengesetzt sein. Bei der Evaluation der geeigneten Mitgliederzahl stand die Frage im Raum, ob alle heutigen Kirchengemeinden in der künftigen Exekutive vertreten sein sollen. Die Kirchenpflege ist primär für das Wohlergehen der ganzen Kirchengemeinde verantwortlich. Dafür sollen die für die Sache und die Kultur geeigneten Kandidat/innen gefunden und gewählt werden. Es ist rechtlich nicht möglich, den heutigen Kirchengemeinden einen Sitz in der Kirchenpflege zu garantieren. Die Kirchengemeinde bildet ein Wahlkreis und die Stimmberechtigten des Wahlkreises wählen die Mitglieder der Kirchenpflege.

Die Vereinbarkeit von Behördenamt und einer hauptberuflichen Tätigkeit wird immer anspruchsvoller. Es ist eine Herausforderung, Behördenmitglieder zu gewinnen - dies zeigten auch die Wahlen für die Amtsdauer 2018-2022. Es erscheint realistisch, in der künftig rund 13'000 Mitglieder zählenden Kirchengemeinde neun Personen für eine Mitwirkung in der Kirchenpflege rekrutieren zu können. Die Kirchenpflege ist (wie heute), zusammen mit den Pfarrpersonen und den Mitarbeitenden, für den Gemeindeaufbau verantwortlich. Vertretungen des Pfarr- und Gemeindegemeindefesthalten nehmen antragsberechtigt an den Sitzungen der Kirchenpflege teil. Die Kirchenpflege entwickelt eine Strategie für den Gemeindeaufbau und die Entwicklung der Kirchengemeinde.

Die Hauptaufgaben der Kirchenpflege leiten sich aus der Kirchenordnung ab. Sie werden den Mitgliedern der Kirchenpflege in Ressorts zugewiesen. Aus heutiger Sicht wäre folgende Ressortbildung denkbar:

- Präsidium / Personal
- Gottesdienst / Musik
- Diakonie
- Bildung / Kultur
- Gemeindeentwicklung
- Kommunikation / Mitglieder
- Finanzen / Immobilien

Aufgrund der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitglieder werden die Aufgaben den einzelnen Ressorts zugeteilt. Der Entwurf der Ressortbildung zeigt, dass die inhaltliche Entwicklung und Ausrichtung in der neuen Kirchengemeinde einen hohen Stellenwert haben wird, nicht zuletzt durch das besondere Ressort Gemeindeentwicklung.

Der Zusammenschluss ist mit der Vereinigung nicht abgeschlossen – dann beginnt der Umsetzungsprozess erst richtig. Der oder die Ressortverantwortliche Gemeindeentwicklung soll eine Kommission «Gemeindeentwicklung» präsidieren. Diese Kommission hat die Aufgabe, die Kirchenpflege im Vereinigungsprozess zu unterstützen und den innovativen Gemeindeaufbau weiter voranzutreiben. Dazu tauscht sich die Kirchenpflege in einer Konferenz mit den Kirchenkommissionen nach abgeschlossenem Vereinigungsprozess regelmässig aus.

Die Ressortverantwortlichen in der Kirchenpflege besprechen sich regelmässig mit den Pfarrpersonen und den Angestellten. So nimmt beispielsweise der/die Ressortverantwortliche Gottesdienst/Musik an Sitzungen mit Pfarrpersonen, Musikerinnen und Musikern sowie Sigristinnen und Sigristen teil. Das gleiche gilt für den/die Ressortverantwortliche/n Diakonie, der/die sich mit den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen trifft und inhaltliche Absprachen vereinbart.

## **Zwei Pfarrkreise und für jeden kirchlichen Ort eine Pfarrperson**

*Leitsatz: Für die optimale Organisation der pfarramtlichen Aufgaben werden zwei Pfarrkreise gebildet und jedem kirchlichen Ort mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer als Ansprechperson zugeordnet. Die Pfarrkreise verfügen über je ein Sekretariat.*

Pfarrpersonen sind für die Menschen die wichtigsten Ansprechpersonen im kirchlichen Kontext. Unabhängig vom Gelingen oder Scheitern des Zusammenschlusses müssen die Kirchgemeinden in Zukunft mit weniger Pfarrstellenpensen auskommen. Die Kürzung der Pfarrstellenpensen hat 2012 begonnen. Die kantonale Kirchenordnung verknüpft die Stellenpensen seit 2019 unmittelbar mit der Mitgliederzahl einer Kirchgemeinde. Die Kirchgemeinden im Bezirk Affoltern müssen aufgrund der teilrevidierten Kirchenordnung mit deutlich weniger Pfarrstellenressourcen auskommen als noch vor vier Jahren. Diese betrübliche Perspektive ist ein massgeblicher Treiber des Projektes KG+ im Bezirk Affoltern. Für die Amtsdauer 2020 bis 2024 sind die Pfarrstellen auf heutigem Niveau vom Kirchenrat zugesichert. Darüber hinaus gibt der Kirchenrat aktuell keine Garantien, dass die Pfarrstellen nicht weiter gekürzt werden. Diese Unsicherheit stellt den Zusammenschluss nicht grundsätzlich in Frage. Vielmehr ist eine stärkere Kirchgemeinde in der Lage, bei Bedarf gemeindeeigene Pfarrstellen zu schaffen.

Ein grosses Plus des Zusammenschlusses ist die Möglichkeit, die zur Verfügung stehenden Pfarrstellenpensen zu «poolen», d.h. zusammenzuführen. Mit dem Zusammenschluss und der Bildung von zwei Pfarrkreisen ist es möglich, allen kirchlichen Orten eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zuzuordnen. Zudem kann für jeden kirchlichen Ort eine permanente Stellvertretung sichergestellt werden.

Die Pfarrpersonen in den beiden Kreisen planen die Gottesdienste, den Konfirmandenunterricht usw. Gemeinsam bilden sie das Pfarramt und den Pfarrkonvent. In den neun Kirchgemeinden ist für das Jahr 2020 ein gemeinsamer Gottesdienstplan erarbeitet worden. Dieser Plan sieht nicht mehr für jeden Sonntag an jedem kirchlichen Ort einen Gottesdienst vor. Die ersten Erfahrungen mit dem aktuellen Gottesdienstangebot sind positiv.

Den beiden Pfarrkreisen wird je ein Sekretariat zugeordnet, das die Pfarrpersonen von administrativen Aufgaben entlastet. Ausserdem pflegen die Pfarrkreise die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Organistinnen und Organisten, den Sigristinnen und Sigristen sowie den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und den anderen Mitarbeitenden und Freiwilligen. Die Pfarrpersonen legen die interne Organisation und die Arbeitsweise in den Pfarrkreisen in einer Pfarrdienstordnung selbst fest. Die Pfarrdienstordnung wird vom Pfarrkonvent ausgearbeitet und von der Kirchenpflege genehmigt.

## **Kirchenkommissionen - Kirchenkommissionskonferenz**

*Leitsatz: Kirchenkommissionen gestalten im Rahmen der strategisch-inhaltlichen Vorgaben der Kirchenpflege selbständig das kirchliche Leben und verantworten die Aktivitäten in ihren Orten in eigener Kompetenz. Kirchenkommissionen können sich mit anderen zusammentun. Sie erhalten die für ihre Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel (Budget) und ein Antragsrecht an die Kirchenpflege. Sie werden angehört vor Entscheiden, die ihren kirchlichen Ort besonders tangieren.*

Für die kirchlichen Orte Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Rifferswil setzt die Kirchenpflege auf Vorschlag der kirchlichen Orte je eine Kirchenkommission ein. Die örtliche Kirchenkommission kann aus Gemeindegliedern, Freiwilligen und Mitarbeitenden zusammengesetzt sein. Die für den kirchlichen Ort zuständige Pfarrperson nimmt zwingend Einsitz in der Kirchenkommission. Jede Kommission bezeichnet gegenüber der Kirchenpflege eine verantwortliche Koordinationsperson. Im Übrigen organisieren sich die Kirchenkommissionen selbst. Die Mitglieder der ersten Kirchenkommissionen sollen von den heutigen Kirchenpflegern rekrutiert werden.

Die wichtigste Aufgabe der Kirchenkommission ist die selbständige Gestaltung des kirchlichen Lebens in ihrem Ort. Sie ist für die inhaltliche Führung aller an der Gestaltung des kirchlichen Lebens beteiligten Personen (Pfarrpersonen, Angestellte, Freiwillige) im kirchlichen Alltag zuständig. Dazu gehören diakonische Angebote, die Nachbarschaftshilfe, der Aufbau und die Begleitung von Unterstützungsprojekten usw. Das Angebot in den Bereichen Diakonie, Bildung und Kultur ist bereits heute sehr vielfältig, wie eine Erhebung vor rund drei Jahren ergeben hat. In Zukunft sollen lokale Angebote ortsübergreifend koordiniert und angeboten werden. Die Kirchenkommissionen, die Konferenz der Kirchenkommissionen und die Kommission «Gemeindeentwicklung» steuern und gestalten die Zusammenarbeit mit anderen Kirchenkommissionen.

Die Kirchenkommissionen haben bei der Ausarbeitung von Anträgen der Kirchenpflege, welche ihren kirchlichen Ort besonders betreffen, ein Recht auf Anhörung. Dies betrifft insbesondere Personalentscheide, Ressourcenzuteilung, Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des kirchlichen Ortes.



Die Kirchenkommissionen können (bei Bedarf mit Unterstützung der Kirchenpflege) entsprechend ihren Bedürfnissen Strukturen bilden, so dass neben den bestehenden Aufgaben neue Ideen, Projekte oder Angebote entwickelt werden können. Die Mitglieder und die Koordinationsperson der Kirchenkommissionen werden von den Mitgliedern in den kirchlichen Orten in freien Versammlungen gewählt. Die Kirchenpflege bestätigt die vorgeschlagenen Personen. Die Bildung von Kirchenkommissionen, die sich aus mindestens drei Personen (Pfarrperson plus Freiwillige, Angestellte, ehemalige Behördenmitglieder usw.) zusammensetzen, ist im Entwurf der Kirchgemeindeordnung vorgesehen.

Damit Projekte und Angebote im Alltag umgesetzt oder Infrastrukturbedürfnisse vor Ort (z.B. Reparaturen an Anlagen oder Gebäuden) befriedigt werden können, erhalten die Kirchenkommissionen möglichst weitreichende Kompetenzen, insbesondere Ausgabenkompetenzen im Rahmen des Budgets. Die Kirchenkommissionen erhalten freie finanzielle Mittel, damit sie den erforderlichen Gestaltungs- und Handlungsspielraum zur Umsetzung ihrer Angebote besitzen.

Die Kirchenpflege bestimmt aus ihrer Mitte für jede Kirchenkommission eine Ansprechperson, die jedoch nicht Mitglied der Kommission ist und die auch nicht in besagtem kirchlichen Ort wohnt. So hat die Kirchenkommission einen „direkten Draht“ zur Kirchenpflege. Die Kirchenpflege kann die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Kirchenkommissionen gemeinsam zur Meinungsbildung oder zur Information in einer Konferenz zusammenziehen. In der Kirchenkommissionskonferenz sollen insbesondere das Budget, ortsübergreifende Initiativen und allfällige Anpassungen am Organisations- und Führungsmodell vorbesprochen werden. Eine solche Konferenz soll mindestens zweimal jährlich stattfinden.

## **Kirchgemeindesekretariat**

*Leitsatz: Die Kirchenpflege setzt eine/n Kirchgemeindeschreiber/in ein. Er/sie führt das Kirchgemeindesekretariat. In diesem werden die zentralisierten administrativen Aufgaben der Kirchgemeinde, insbesondere Personaladministration, Finanzverwaltung, Liegenschaftsverwaltung bearbeitet. Der/die Kirchgemeindeschreiber/in führt zudem die Angestellten sowie Teamkoordinator/innen der Fachteams und die Sekretariate administrativ. Für die inhaltliche Führung der Mitarbeiter/innen ist die Kirchenpflege verantwortlich.*

Die Mitglieder der Kirchenpflege und der Kirchenkommissionen sollen von administrativen Aufgaben entlastet werden. Die stetig steigenden Anforderungen an die Ausführung von administrativen Aufgaben erfordern eine zunehmend höhere Professionalität. Aufgaben wie beispielsweise die Finanz- und Liegenschaftsverwaltung sowie die Personaladministration werden von den Mitarbeitenden des Kirchgemeindesekretariats erledigt. Die Kirchenpflege stellt die dafür notwendigen Fachkräfte an, soweit die Aufgaben nicht den heutigen Angestellten übertragen werden können.

Die administrative Führung und Leitung der Geschäfte wird der/dem Kirchgemeindeschreiber/in übertragen. Er oder sie ist für administrative und rechtliche Belange Ansprechperson für Mitarbeiter/innen, beispielsweise bei Fragen für unbesoldeten Urlaub, Weiterbildungen usw. Die Anstellungsprozesse für neue Mitarbeiter/innen werden an den/die Kirchgemeindeschreiber/in delegiert. Den Anstellungsentscheid trifft weiterhin die Kirchenpflege, in Absprache mit den Kirchenkommissionen. Die inhaltliche Führungsverantwortung obliegt der Kirchenpflege und ihren Ressortverantwortlichen. Die Kompetenzen der Kirchgemeindeschreiberin/des Kirchgemeindeschreibers regelt die Kirchenpflege mit dem Stellenbeschrieb, durch eine massvolle und klare Übertragung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und primär mit der Auswahl der geeigneten Persönlichkeit.

## **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

*Leitsatz: Im Alltag haben die Mitarbeiter/innen vor allem Kontakt mit den kirchlichen Orten und ihren Kirchenkommissionen. Gemeinsam gestalten sie Aktivitäten und Programme, initiieren Projekte und führen diese mit den Kirchenkommissionen durch. Diese enge Zusammenarbeit im Alltag ist wichtig, wenn das vielfältige kirchliche Leben erhalten oder gar ausgebaut werden soll. Deshalb haben die Kirchenkommissionen ein Mitspracherecht bei der Auswahl von Mitarbeitenden, mit denen sie im Alltag zu tun haben. Auch bei Standortbestimmungen oder Mitarbeitenden-Beurteilungen haben die Einschätzungen der Kirchenkommissionen Gewicht.*

Aktuell arbeiten rund 70 Personen in den neun Kirchgemeinden in verschiedensten Funktionen und Berufsgruppen. Zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses am 1. Januar 2022 ist davon auszugehen, dass die dazumal aktuellen Angebote der heutigen Kirchgemeinden weitergeführt werden. Im Lauf der Zeit werden durch die engere Zusammenarbeit neue Zusammenarbeitsformen und ortsübergreifende Aktivitäten und Programme entstehen. Es wird sich zeigen, wie eng die Mitarbeiter/innen mit den kirchlichen Orten verbunden bleiben und diesen zugeordnet sein werden.

Denkbar ist, dass für die einzelnen Berufsgruppen (z.B. Diakonie [Sozialdiakonie und übrige diakonisch Tätige], Katechetik, Kirchenmusik/Chorleitungen, Sekretariate, Sigrist/innen usw.) Fachteams gebildet und Teamkoordinator/innen eingesetzt werden. Ziel der Fachteams ist es, innerhalb der Berufsgruppe bei Bedarf Aufgaben und Einsatzpläne zu koordinieren. Die Fachteams sollen ihre Aufgaben selbst definieren. Denkbar wären folgende Aufgaben:

- Diakonie: Vernetzung, Angebote absprechen, Betreuung der kirchlichen Orte
- Katechetik: Weiterbildungsbedarf, Optimierung der Datenerhebung bei Schulen
- Kirchenmusik/Chorleitungen: Dienstpläne, Musikprojekte
- Sekretariate: Aufgaben nach fachlichen Fähigkeiten aufteilen
- Sigrist/innen: möglicherweise kein (Eigen)-Bedarf für Koordination

Die Teamkoordinator/innen sind inhaltlich und fachlich der/dem Ressortverantwortlichen in der Kirchenpflege und administrativ dem/der Kirchgemeindeschreiber/in unterstellt. Die Kirchenkommissionen sind, soweit es sich um Aktivitäten in ihrem kirchlichen Ort handelt, gegenüber den Mitarbeitenden weisungsberechtigt. Im Konfliktfall hat der/die Ressortverantwortliche der Kirchenpflege zu entscheiden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die bestehenden Anstellungsverträge aller Mitarbeitenden per 1. Januar 2022 von der neuen Kirchgemeinde übernommen werden.

## Pfarrwahlen

Für die Pfarrwahlen in der neuen Kirchgemeinde sind die Bestimmungen der Kirchenordnung zu beachten. Bei einer Vakanz im Pfarrteam wählt die Kirchgemeindeversammlung eine Pfarrwahlkommission. Der Pfarrwahlkommission hat die Kirchenpflege bzw. eine Delegation der Kirchenpflege zwingend anzugehören. Die Kirchgemeindeversammlung kann maximal neun Mitglieder dazu wählen. Diese zusätzlichen Mitglieder werden von jener Kirchenkommission vorgeschlagen, in deren Ort die Pfarrstelle zu besetzen ist. Die Kirchenkommission kann dafür eine Versammlung im Ort einberufen und Kandidatinnen und Kandidaten für die Pfarrwahlkommission vorschlagen. Ausserdem schlägt sie vor, wer das Präsidium in der Pfarrwahlkommission übernehmen soll.

Die Pfarrwahlkommission setzt sich also beispielsweise aus drei Mitgliedern der Kirchenpflege sowie aus sechs von den Kirchenkommissionen vorgeschlagenen Mitgliedern zusammen. Damit ist sichergestellt, dass die Kirchenkommissionen bzw. die Ortskirchen bei der Auswahl der Pfarrpersonen eine gewichtige Mitsprache haben. Für die Wahl der Pfarrperson sind letztlich die Stimmberechtigten zuständig.

## Finanzen

Mit einem Eigenkapital von CHF 7'573'040.- und Immobilien mit einem Gebäudeversicherungswert von CHF 60'587'842.- per Ende 2019 wird die neue Kirchgemeinde auf solidem Fundament stehen. Mit den in den letzten vier Jahren erhobenen Kirchensteuern resultierte für alle Kirchgemeinden ein gewichteter durchschnittlicher Steuerfuss von 12.8%. Wird dieser um die erzielten Ertragsüberschüsse und die Finanzausgleichsbeiträge bereinigt hätte, für ein ausgeglichenes Ergebnis ein Steuerfuss von 12.4% gereicht. Die zusätzlichen Kosten für die Leitung der neuen Kirchgemeinde werden durch die aus dem Zusammenschluss wegfallenden Ausgaben kompensiert.

Für 2022, dem ersten Jahr der neuen Kirchgemeinde, wird ein Budget ausgearbeitet und der Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde zur Genehmigung vorgelegt. Daraus wird sich ein Steuerfuss von 12% oder 13% ergeben. Per 31. Dezember 2019 weist die konsolidierte Bilanz der neun Kirchgemeinden folgende Werte aus:

<b>Konsolidierte Bilanz per</b>	<b>31.12.19</b>
<b>Total Aktiven</b>	<b>12'621'343</b>
Finanzvermögen	10'328'268
Verwaltungsvermögen	2'293'075
<b>Total Passiven</b>	<b>12'621'343</b>
Fremdkapital	5'048'303
davon neu Rückstellungen für zukünftige Zentralkassenbeiträge*	(2'336'465)
<b>Eigenkapital</b>	<b>7'573'040</b>

*\*Aufgrund der neuen Finanzverordnung der Landeskirche müssen die Kirchgemeinden die mutmasslich geschuldeten Zentralkassenbeiträge für die nächsten 2 Jahre zurückstellen. Das Total der zurückzustellenden Zentralkassenbeiträge per Ende 2019 entspricht zur Zeit je 3.1% der einfachen Staatssteuer (100%) der Jahre 2018 und 2019. Diese neue Verordnung hat dazu geführt, dass sich das konsolidierte Eigenkapital der neun Kirchgemeinden per Dezember 2019 gegenüber Dezember 2017 um rund 2.3 Mio. Franken reduziert und sich dementsprechend das Fremdkapital um denselben Betrag erhöht hat.*

Die konsolidierten Erfolgsrechnungen der letzten vier Jahre wiesen alle einen, teils grossen, Ertragsüberschuss aus. Der durchschnittliche Ertragsüberschuss aller neun Kirchgemeinden über die letzten vier Jahre betrug mehr als 279'389 und entspricht rund 0.8 konsolidierten Steuerprozenten. Die nachstehend aufgeführten konsolidierten Rechnungsabschlüsse enthalten im Hinblick auf eine Beurteilung zukünftiger Rechnungsabschlüsse noch den Sonderfaktor Finanzausgleich. Drei der neun Kirchgemeinden erhalten zur Zeit Finanzausgleichbeiträge der Landeskirche. Diese Finanzausgleichbeiträge werden zukünftig in einer neuen grossen Kirchgemeinde entfallen.

Für eine neutrale Beurteilung der Rechnungsabschlüsse muss dieser Sonderfaktor herausgerechnet werden. Die konsolidierte Situation der letzten vier Jahre präsentiert sich demnach wie folgt:

<b>Konsolidierte Rechnungsabschlüsse</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>Mittel</b>
Ertragsüberschuss	376'848	442'401	165'511	132'796	279'389
abzüglich Finanzausgleichsbeiträge	112'000	75'000	140'000	92'975	104'994
Bereinigter Ertragsüberschuss	264'848	367'401	25'511	39'821	174'395

Die neue Finanzverordnung der Landeskirche verlangt von den Kirchgemeinden ein sogenanntes Haushaltsgleichgewicht (Mittelfristiger Ausgleich - §6 Finanzverordnung (FiVo); §5 Vollzugsverordnung zur FiVo). Das heisst, dass die Kirchgemeinden angehalten sind, ihre allfälligen Ertragsüberschüsse in der Vergangenheit mit geplanten Aufwandüberschüssen in der Zukunft abzubauen. Eine Tendenz, die in den Budgets 2020 teils bereits eingeflossen ist.

Die konsolidierten Steuererträge der neun teilnehmenden Kirchgemeinden entwickelten sich in den letzten vier Jahre wie folgt:

<b>Konsolidierter Steuerertrag</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>Im Mittel</b>
Mittlerer gewichteter Steuerfuss	12.9%	12.9%	12.9%	12.6%	12.8%
Total Steuererträge	4'637'217	4'867'976	4'747'480	4'876'021	4'782'174
Steuerertrag pro Steuer-%	359'289	377'431	367'142	386'556	372'605

### **Facts and Figures per Ende 2019**

Die nachstehende Tabelle enthält die aus den Jahresrechnungen verdichteten Kennzahlen aller am Projekt beteiligten Kirchgemeinden. Diese Kennzahlen sind sowohl absolut als auch pro Mitglied der einzelnen Kirchgemeinden ausgewiesen. Zum besseren Verständnis dieser Kennzahlen sind zwei Erläuterungen zu machen:

- Zur besseren Vergleichbarkeit der Finanzvermögen wird der Wert des geplant an die politische Gemeinde zu verkaufenden Grundstücks der Kirchgemeinde Hedingen nicht mit dem Buchwert per Ende 2019, sondern bereits mit dem geplanten Verkaufspreis eingesetzt.
- Zur besseren Vergleichbarkeit von Aufwänden und Erträgen in den Erfolgsrechnungen sind die je CHF 100'000.- der Kirchgemeinde Maschwanden herausgerechnet, welche sie in den letzten Jahren (letztmals 2019) von der Landeskirche zur Abschreibung des Verwaltungsvermögens und gleichzeitig auch zur Tilgung des für die Sanierung des Pfarrhauses benötigten Darlehens erhalten hat.

	Aeugst am Albis	Affoltern am Albis	Bonstetten	Hausen am Alb is	Hedingen	Maschwanden	Mettmenstetten	Ottenbach	Rifferswil	Total
<b>Bilanzen per 31.12.2019</b>										
Mitglieder	745	3'240	1'865	1'345	1'481	282	1'986	922	478	12'344
Finanzvermögen	440'741	3'743'626	509'270	364'309	3'566'291	369'458	856'670	260'499	217'404	10'328'268
Finanzvermögen pro Mitglied	592	1'155	273	271	2'408	1'310	431	283	455	837
Verwaltungsvermögen (A)	95'172	0	0	402'070	868'411	4'400	626'130	114'053	182'840	2'293'075
Verwaltungsvermögen pro Mitglied	128	0	0	299	586	16	315	124	383	186
Fremdkapital	383'967	794'194	402'947	390'940	1'579'513	321'468	672'210	257'208	245'856	5'048'303
Fremdkapital pro Mitglied	515	245	216	291	1'067	1'140	338	279	514	409
<b>Eigenkapital</b>	<b>151'946</b>	<b>2'949'432</b>	<b>106'323</b>	<b>375'440</b>	<b>2'855'189</b>	<b>52'390</b>	<b>810'590</b>	<b>117'344</b>	<b>154'389</b>	<b>7'573'040</b>
Davon zweckgebundenes Eigenkapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	613
Zweckfreies Eigenkapital (B)	151'946	2'949'432	106'323	375'440	2'855'189	52'390	810'590	117'344	154'389	7'573'040
Zweckfreies Eigenkapital pro Mitglied	204	910	57	279	1'928	186	408	127	323	613
Freie Mittel (B abzüglich A)	56'775	2'949'432	106'323	-26'630	1'986'778	47'990	184'460	3'291	-28'451	5'279'965
Freie Mittel pro Mitglied	76	910	57	-20	1'342	170	93	4	-60	428
<b>Erfolgsrechnungen - Mittelwerte von 2016-2019</b>										
Mitglieder	775	3'343	1'931	1'353	1'504	291	1'957	969	492	12'614
Steuerfuss	13.0%	12.75%	13.0%	14.0%	12.0%	14.0%	12.0%	14.0%	14.0%	12.8%
Steuerkraft (Ertrag pro Mitglied und Steuer-%)	36.3	30.4	25.0	25.8	32.7	18.4	33.4	27.6	26.3	29.5
Betrieblicher Ertrag	382'008	1'485'015	709'191	547'504	689'464	173'004	1'008'247	429'559	222'262	5'646'254
Betrieblicher Ertrag pro Mitglied	493	444	367	405	458	595	515	444	452	457
Betrieblicher Aufwand	388'566	1'521'744	686'088	521'764	657'770	163'688	957'498	470'428	220'199	5'587'744
Betrieblicher Aufwand pro Mitglied	502	455	355	386	437	563	489	486	448	453
Davon Abschreibungen VV	50'701	111'025	39'710	53'410	56'449	8'474	100'913	25'705	23'086	469'471
Davon Abschreibungen VV pro Mitglied	65	33	21	39	38	29	52	27	47	38
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-6'559	-36'728	23'103	25'740	31'694	9'316	50'749	-40'869	2'064	58'511
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit pro Mitglied	-8	-11	12	19	21	32	26	-42	4	5
Ergebnis aus Finanzierung	22'253	85'287	7'878	17'714	37'181	2'505	5'490	39'701	2'870	220'878
Ergebnis aus Finanzierung pro Mitglied	29	26	4	13	25	9	3	41	6	18
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>15'694</b>	<b>48'559</b>	<b>30'981</b>	<b>43'454</b>	<b>68'875</b>	<b>11'821</b>	<b>56'239</b>	<b>-1'168</b>	<b>4'933</b>	<b>279'389</b>
Ertragsüberschuss pro Mitglied	20	15	16	32	46	41	29	-1	10	23
Steuerertrag	365'985	1'295'400	627'933	488'895	590'247	74'733	784'149	373'679	181'152	4'782'174
Finanzausgleich	0	0	0	0	0	71'244	0	20'000	13'750	104'994
Mittlerer Steuerertrag pro Steuer-%	28'153	101'726	48'303	34'921	49'187	5'338	65'346	26'691	12'939	372'605
<b>Immobilien per 31.12.2019</b>										
Mitglieder	745	3'240	1'865	1'345	1'481	282	1'986	922	478	12'344
<b>Gebäudeversicherungswert</b>	<b>4'438'450</b>	<b>11'990'000</b>	<b>4'652'000</b>	<b>5'203'000</b>	<b>7'436'000</b>	<b>6'493'400</b>	<b>7'711'400</b>	<b>7'810'930</b>	<b>4'852'662</b>	<b>60'587'842</b>
Gebäudeversicherungswert pro Mitglied	5'958	3'701	2'494	3'868	5'021	23'026	3'883	8'472	10'152	4'908

## Zusammenschlussvertrag – Kirchgemeindeordnung – Geschäfts- und Kompetenzreglement

Die vorstehenden Ausführungen betreffen sowohl den Zusammenschlussvertrag als auch die Kirchgemeindeordnung und das Geschäfts- und Kompetenzreglement. Vorerst stimmen die Stimmberechtigten über den Zusammenschlussvertrag ab. Wird diesem Vertrag zugestimmt, folgt in einem zweiten Schritt die Abstimmung über die Kirchgemeindeordnung. Das Geschäfts- und Kompetenzreglement schliesslich wird von der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde beschlossen. Das dem Zusammenschlussvertrag zugrundeliegende Organisations- und Führungsmodell wirkt sich in der Kirchgemeindeordnung und im Geschäfts- und Kompetenzreglement aus. Damit die Stimmberechtigten volle Transparenz haben und «die Katze nicht im Sack kaufen» müssen, werden nachfolgend die wichtigsten Vertragsbestimmungen und Artikel des Zusammenschlussvertrags, der Kirchgemeindeordnung (als Entwurf) und des Geschäfts- und Kompetenzreglements (ebenfalls als Entwurf) erläutert.

### Zusammenschlussvertrag

Für den Zusammenschluss von Kirchgemeinden stützt die Kirchenordnung auf das kantonale Gemeindegesetz ab. In Art. 151a der Kirchenordnung heisst es:

*1 Für den Zusammenschluss von Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Zusammenschluss von politischen Gemeinden sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.*

*2 Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Kirchgemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss an der Urne. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung in jeder beteiligten Kirchgemeinde.*

*3 Die Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden beschliessen nach Massgabe von Art. 153 Abs. 2 über die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde, sofern der Vertrag über den Zusammenschluss nicht einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden an der Urne vorschreibt.*

Die massgebende Bestimmung in § 152 des Gemeindegesetzes ist wie folgt formuliert:

*1 Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, schliessen einen Vertrag ab.*

*2 Dieser regelt insbesondere:*

- a. ob eine neue Gemeinde gebildet wird oder eine Gemeinde andere Gemeinden oder Gemeindeteile aufnimmt,*
- b. die Übergangsordnung,*
- c. den Übergang der Rechtsverhältnisse,*
- d. die Schaffung einer Übergangsbehörde, die zu Gemeindeordnung und Budget Antrag stellen kann.*

Über den Zusammenschlussvertrag wird an der Urne abgestimmt. Die Abstimmung findet in jeder der neun beteiligten Kirchgemeinden statt. Der Vertrag ist nur für Kirchgemeinden verbindlich, die dem Vertrag zustimmen. Allerdings kommt der Vertrag insgesamt nur dann zustande, wenn die zustimmenden Kirchgemeinden insgesamt 70% der reformierten Wohnbevölkerung in den neun Gemeinden repräsentieren (Art. 18). Mit dem Zusammenschluss wird eine neue Kirchgemeinde gebildet, die am 1. Januar 2022 operativ startet (Art. 3). Die Amtsperiode der jetzigen Kirchenpflegen und Rechnungsprüfungskommissionen wird damit um sechs Monate verkürzt.

Die neue Kirchgemeinde wird als «Kirchgemeinde Knonauer Amt» benannt (Art. 6). Im Zusammenschlussvertrag wird eine Projektorganisation für die Übergangsphase definiert (Art. 5). Die Projektorganisation koordiniert und strukturiert das Zusammenwachsen der bisherigen Kirchgemeinden zur neuen Kirchgemeinde. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und unterbreitet den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden zuhanden der Stimmberechtigten den Entwurf für eine Kirchgemeindeordnung und das erste Budget der neuen Kirchgemeinde. Im Weiteren ist die Projektorganisation befugt, im Rahmen des Projektbudgets Ausgaben zu tätigen (Art. 5 Abs. 3 – 5).

Die Präsidentin oder der Präsident der Projektorganisation leitet die Kirchgemeindeversammlungen der neuen Kirchgemeinde bis zum Amtsantritt der Kirchenpflege. Im Dezember 2021 findet eine Kirchgemeindeversammlung statt, an der das Budget 2022 zu genehmigen und der Steuerfuss festzusetzen ist. Ausserdem müssen die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission an einer Kirchgemeindeversammlung gewählt werden. Zu den Aufgaben der

Projektorganisation gehört auch die Ausarbeitung einer Entschädigungsverordnung, einer Personalverordnung sowie eines Geschäfts- und Kompetenzreglements (Art. 20). Auf Antrag des Pfarrkonvents hat sie zudem über eine Pfardienstordnung zu beschliessen.

In Art. 11, 12 und 13 werden wesentliche Eckwerte des Organisations- und Führungsmodells im Zusammenschlussvertrag festgehalten. In Art. 11 wird die Mitgliederzahl der Kirchenpflege (9) und der Rechnungsprüfungskommission (5) erwähnt. Die Kirchenkommissionen werden im Zusammenschlussvertrag in Art. 12 definiert, mit dem Hinweis, dass deren Aufgaben und Befugnisse sowie die Mitwirkung in Pfarrwahlkommissionen in einem Geschäfts- und Kompetenzreglement festgehalten werden. In Art. 13 wird bestimmt, dass sich das Kirchengemeindesekretariat in Affoltern am Albis befindet. Diese Lösung bietet sich aufgrund der zentralen Lage sowie dem guten Anschluss an den öffentlichen Verkehr an. Zudem sind im Alten Gemeindehaus genügend Raumreserven vorhanden.

Ein weiteres zentrales Element des Zusammenschlusses ist die Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten der jetzigen Kirchengemeinden. Dazu gehören gemäss Art. 16 insbesondere sämtliche Anstellungsverhältnisse mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Stellenplan und die Funktionen in der neuen Kirchengemeinde könnten frühestens sechs Monate nach dem Zusammenschluss (also frühestens ab 1. Juli 2022) veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Eine besondere Herausforderung ist in der Übergangsphase, dass die jetzigen Kirchenpflegen bis am 31. Dezember 2021 vollumfänglich in der Verantwortung für die Führung und Leitung ihrer Kirchengemeinde stehen. Die Projektorganisation kann nur im Rahmen des Zusammenschlussvertrags auf die Aufgabenerfüllung der Vertragsgemeinden Einfluss nehmen. Die Anpassung der Ablauforganisation kann rechtlich verbindlich erst ab 1.1.2022 erfolgen. Deshalb werden in den ersten Monaten des Jahres 2022 zahlreiche operative Tätigkeiten wie bisher weitergeführt und erledigt.

## **Kirchengemeindeordnung**

Für den Erlass der Kirchengemeindeordnung ist Art. 153 der Kirchenordnung massgebend. Dieser lautet wie folgt:

*1 Die Kirchengemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen des übergeordneten Rechts in einer Kirchengemeindeordnung.*

*2 Erlass und Änderungen der Kirchengemeindeordnung werden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen, sofern nicht*

*a. die Kirchengemeindeordnung die Abstimmung in der Kirchengemeindeversammlung vorsieht,*

*b. ...*

*3 Die Kirchengemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchengemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchengemeindeordnung.*

Wie bereits erwähnt, ist der vorliegende Entwurf der Kirchengemeindeordnung nicht Teil der Abstimmung über den Zusammenschluss. Der Entwurf enthält jedoch ebenfalls zentrale Eckwerte des Führungs- und Organisationsmodells. Der Entwurf der Kirchengemeindeordnung ist auf der Website [www.ref-saeuliamt.ch](http://www.ref-saeuliamt.ch) aufgeschaltet.

Verwiesen werden kann insbesondere auf Art. 4 und Art. 12 ff (Kirchengemeindeversammlung), Art. 10 (Wohnsitzpflicht der Pfarrpersonen, wobei die Mindestzahl der in der Kirchengemeinde Knonauer Amt wohnhaften Pfarrpersonen noch nicht abschliessend festgelegt ist), Art. 20 Abs. 1 (Kommission Gemeindeentwicklung), Art. 20 Abs. 4 (Bildung von Pfarrkreisen) und Art. 21 (Kirchenkommissionen). In Art. 21 werden die Aufgaben der Kirchenkommissionen rudimentär umschrieben.

Bewusst offengelassen werden im Moment die Finanzkompetenzen (Urne, Kirchengemeindeversammlung, Kirchenpflege). Diese sollen von der Projektorganisation in der Übergangsphase vorgeschlagen werden. Im Sinn eines ersten Anhaltspunkts liegt eine Tabelle mit einer Übersicht der möglichen Finanzkompetenzen vor.

Gestützt auf den Zusammenschlussvertrag (Art. 8) wird über die erste Kirchengemeindeordnung an der Urne abgestimmt. Vorgesehen ist die Abstimmung im Juni 2021. Im Anschluss daran können die ersten Wahlen in der Kirchengemeinde Knonauer Amt im Herbst 2021 durchgeführt werden (Art. 9 Zusammenschlussvertrag).

## **Geschäfts- und Kompetenzreglement**

Der Entwurf des Geschäfts- und Kompetenzreglements ist ebenfalls nicht Bestandteil der Abstimmung. Das Reglement, das von der Kirchenpflege der Kirchgemeinde im ersten Halbjahr 2022 erlassen wird, definiert im Detail Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verantwortung der Kirchenpflege und ihrer Mitglieder. Sie legt Zusammensetzung und Aufgaben der Kirchenkommissionen, der Kirchenkommissionskonferenz, der Kommission «Gemeindeentwicklung» und des Kirchgemeindegesekretariats fest. Der Entwurf des Geschäfts- und Kompetenzreglements ist auf der Website [www.ref-saeu-liamt.ch](http://www.ref-saeu-liamt.ch) aufgeschaltet.

## **Auswirkungen des Zusammenschlusses im Alltag**

Im Verhandlungsauftrag, den die Stimmberechtigten ihren Kirchenpflegern erteilten, heisst es, dass *«durch den Zusammenschluss die örtliche kirchliche Heimat gewährleistet sein muss»*. Das Organisations- und Führungsmodell der neuen Kirchgemeinde kann sicherstellen, dass die örtliche kirchliche Heimat gewährleistet bleibt.

Für die Bevölkerung stehen kirchliche Handlungen wie Heiraten, Taufe, Konfirmation oder Abdankungen im Vordergrund. Auf alle diese Handlungen hat der Zusammenschluss keinen Einfluss – wer in Aeugst heiraten will, wird auch nach dem Zusammenschluss in der Kirche Aeugst mit «seiner» Pfarrperson heiraten können. Auch Abdankungen finden nach dem Zusammenschluss in jeder örtlichen Kirche statt. Die Zusammenarbeit im Pfarramt der neuen Kirchgemeinde wird von den Pfarrpersonen koordiniert. Wie erwähnt, bilden sie dafür zwei Pfarrkreise. Die Zusammenarbeit der Pfarrpersonen wird in der Pfarrdienstordnung geregelt. Heute muss die Zusammenarbeit zwischen zwei Kirchgemeinden, beispielsweise für den Konfirmandenunterricht, von den betroffenen Kirch- bzw. Vertragsgemeinden genehmigt werden. Die Administration, beispielsweise bei der Verrechnung von pfarramtlichen Tätigkeiten und Spesen, wird in der neuen Kirchgemeinde vereinfacht, was die Pfarrpersonen und die Sekretariate entlastet.

Die Kirchenkommissionen verantworten das kirchliche Leben in den Orten – sie erhalten dafür wie erwähnt die notwendigen Befugnisse. Dazu gehört die Kompetenz, über das zugewiesene Budget abschliessend zu verfügen. Im zugewiesenen Budget ist auch eine Position «Unvorhergesehenes» enthalten, das jedem Ortsgremium Spielraum für neue Projekte und Angebote gibt. Diese weitreichende Ausgabenkompetenz erlaubt es, dass die diakonischen Angebote in den Vertragsgemeinden auch nach dem Zusammenschluss von den Kirchenkommissionen lokal weitergeführt werden können. Dazu gehören auch festverankerte Anlässe wie Seniorennachmittage, Nachbarschaftshilfe, Ausflüge, Neuzuzügeranlässe usw. Sind die Kosten für diese Anlässe budgetiert, verfügen die Kirchenkommissionen darüber. Damit die Ausgaben budgetiert werden, ist es notwendig, die Kirchenkommissionen in den Budgetierungsprozess der Kirchenpflege einzubeziehen. Auch dies ist sichergestellt.

Alle Liegenschaften der Vertragsgemeinden gehen ins Eigentum der neuen Kirchgemeinde über. Auch wenn die Liegenschaftsverwaltung im Grundsatz von der Kirchenpflege bzw. vom Kirchgemeindegesekretariat wahrgenommen wird, braucht es vor Ort nach wie vor Kompetenzen. Einerseits verfügen die Kirchenkommissionen im zugewiesenen Budget bei den örtlichen Liegenschaften über Ausgabenkompetenzen. Andererseits müssen die zuständigen Sigristinnen und Sigristen bei einem Notfall autonom handeln können, beispielsweise bei einem Stromausfall, bei einem Wasserschaden oder für den Ersatz von Leuchten und Brennmaterial. Diese Befugnis wird ihnen übertragen.

Ziel ist es, dass nach dem Zusammenschluss die Mitarbeitenden, insbesondere die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die Katechetinnen und Katecheten aber auch die Organistinnen und Organisten intensiver zusammenarbeiten. Erste Ideen sind im Laufe des Projektes entstanden – allein durch das persönliche Kennenlernen. Im Projekt wurde bewusst darauf verzichtet, für die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden Vorgaben zu erarbeiten. Die geeigneten Zusammenarbeitsformen sollen sich gestützt auf den Bedarf und die Zweckmässigkeit nach dem Zusammenschluss entwickeln.

Die Mitglieder der neuen Kirchgemeinde werden in einer gemeinsamen Publikation, zum Beispiel «Kirchenfenster», über Aktivitäten, Reisen, Veranstaltungen, Gottesdienste und vieles Mehr informieren.

Es liegt in der Natur von Zusammenschlussprozessen, dass die tatsächlichen Auswirkungen erst «danach» sichtbar werden. Das gilt sowohl für die positiven Auswirkungen als auch für die negativen. Das Organisations- und Führungsmodell enthält klare und verbindliche Strukturen und lässt genügend Spielraum, damit Anpassungen an die tatsächlichen Verhältnisse nach dem Zusammenschluss ohne grossen Aufwand möglich sind.

## Zustandekommen des Vertrags

Gemäss Art. 18 des Zusammenschlussvertrags müssen die zustimmenden Gemeinden mindestens 70% der reformierten Wohnbevölkerung vertreten. Massgebend ist die reformierte Bevölkerung am 31. Dezember 2019:

Aeugst a.A.	745
Affoltern a.A.	3240
Bonstetten	1865
Hausen a.A.	1345
Hedingen	1481
Maschwanden	282
Mettmenstetten	1986
Ottenbach	922
Rifferswil	478
Total Mitglieder	12344

Quelle: Statistik Kanton Zürich

Damit der Zusammenschluss zustande kommt, müssen die zustimmenden Gemeinden 8641 Mitglieder vertreten. Umgekehrt bedeutet dies, dass der Vertrag nicht zustande kommt, wenn die ablehnenden Gemeinden mehr als 3703 Mitglieder vertreten. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn Affoltern am Albis und Aeugst am Albis den Vertrag ablehnen würden. Diese beiden Gemeinden repräsentieren 3985 Mitglieder. Wenn hingegen Hedingen und Mettmenstetten mit insgesamt 3467 Mitgliedern den Vertrag ablehnen würden, käme der Zusammenschluss trotzdem zustande. Gemeinden, die den Zusammenschlussvertrag ablehnen, bleiben auf jeden Fall eigenständig.

## Vorprüfung durch den Kirchenrat

Der Zusammenschlussvertrag sowie der Entwurf der Kirchgemeindeordnung sind dem Kirchenrat im ersten Quartal dieses Jahres zur Vorprüfung eingereicht worden. Mit Schreiben vom 6. Mai 2020 informierte der Kirchenrat die Vertragsgemeinden über folgenden Beschluss:

1. *Es wird im Sinn eines Vorentscheids in Aussicht genommen,*
  - 1.1. *der Kirchensynode den Zusammenschluss der Kirchgemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, (Kappel am Albis<sup>1</sup>), Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Rifferswil zu beantragen,*
  - 1.2. *[...]*
  - 1.3. *den Zusammenschlussvertrag und die Kirchgemeindeordnung im Sinn der Erwägungen zu genehmigen.*

In den Erwägungen hält der Kirchenrat fest, dass die neue Kirchgemeinde mit rund 12'800 Mitgliedern eine Grösse hat, die ihr den nötigen Spielraum für die Gestaltung ihrer Zukunft schafft. Er attestiert im Weiteren, dass der Prozess der beteiligten Kirchgemeinden bis zum Antrag auf den Zusammenschluss korrekt geführt wurde. Interessierte Gemeindemitglieder wurden in den Prozess einbezogen, die Kirchenpflegen holten die nötigen Mandate ein und der Prozess konnte in zügigem Tempo geführt werden, ohne jemanden zu übergehen.

Diese Feststellungen des Kirchenrats sind für den Lenkungsausschuss ein Zeichen der Wertschätzung für die geleistete Arbeit und eine Bestätigung für die sowohl inhaltlich als auch juristisch korrekte Durchführung des Verhandlungsprozesses.

---

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Kappel am Albis hat sich am 3. Juli 2020 aus dem Projekt KG+ zurückgezogen



## **Schlussbemerkungen**

Der vorliegende Zusammenschlussvertrag ist das Ergebnis eines mehrjährigen Entwicklungsprozesses. In den vergangenen Jahren wurde von Kirchgemeindemitgliedern, von Behördenmitgliedern, von Pfarrpersonen und Mitarbeitenden in verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen wertvolle Grundlagenarbeit geleistet. Die Interessen und die Einzigartigkeit jeder Vertragsgemeinde wurden in die Waagschale geworfen und den Interessen und Bedürfnissen einer vereinigten Kirchgemeinde gegenübergestellt. Es war der klare Wunsch aller Vertragsgemeinden, dass der Verzicht auf eine vollständige Autonomie der heutigen Kirchgemeinden nicht zulasten der örtlichen kirchlichen Heimat erfolgen darf. Darauf nimmt das Organisations- und Führungsmodell, das dem Zusammenschlussvertrag zugrunde liegt, in hohem Mass Rücksicht. Die bevorstehende Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag ist noch nicht die letzte Abstimmung – im Frühling 2021 wird über die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Knonauer Amt abgestimmt.

Der Lenkungsausschuss des Projektes KG+ Bezirk Affoltern empfiehlt den Kirchenpflegen und den Stimmberechtigten mit grosser Überzeugung, dem Zusammenschlussvertrag zuzustimmen.

# Abstimmungsempfehlungen der Kirchenpflegen und der Rechnungsprüfungskommissionen

## Kirchenpflegen

Die **Kirchenpflegen** Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Rifferswil empfehlen ihren Stimmberechtigten, dem Zusammenschlussvertrag **zuzustimmen**.

## Rechnungsprüfungskommissionen

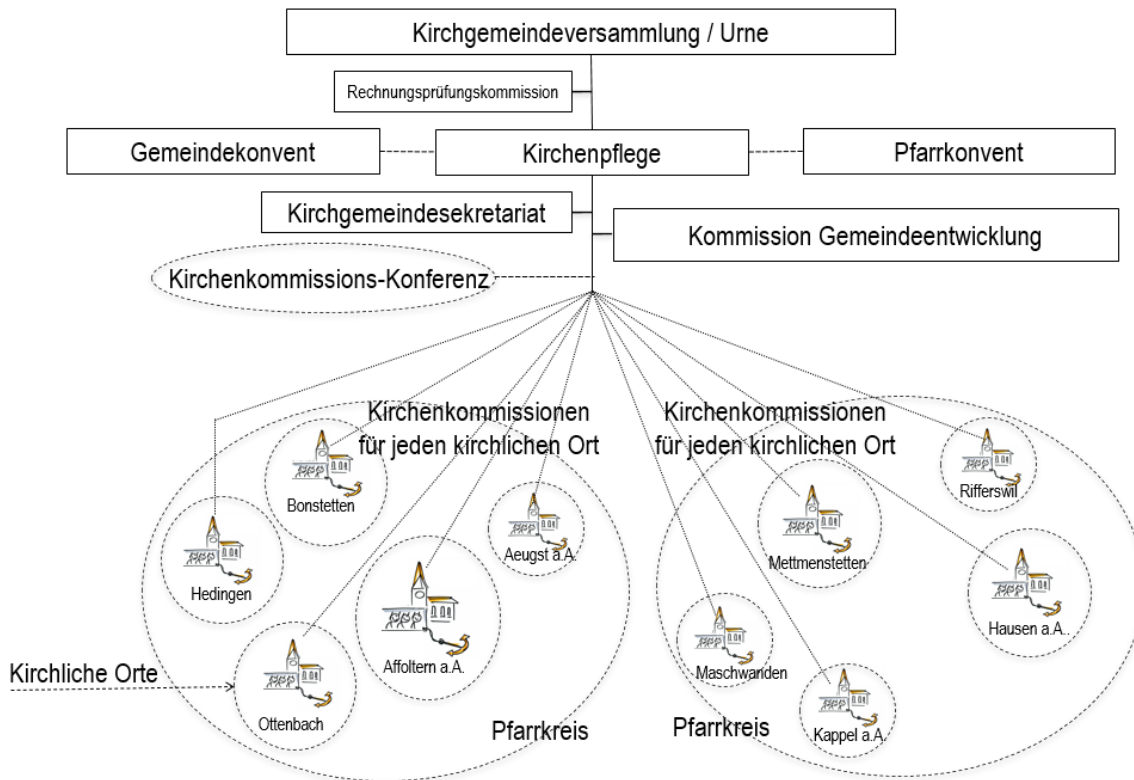
Die Abstimmungsempfehlungen der Rechnungsprüfungskommissionen (RPK) liegen bis Mitte August 2020 vor und werden an dieser Stelle dann zumal nachgeführt.

Aeugst am Albis:	Verzicht auf eine Empfehlung
Affoltern am Albis:	Zustimmung
Bonstetten:	Verzicht auf eine Empfehlung
Hausen am Albis:	Zustimmung
Hedingen:	Verzicht auf eine Empfehlung
Maschwanden:	Zustimmung
Mettmenstetten:	Zustimmung
Ottenbach:	Zustimmung
Rifferswil:	Verzicht auf eine Empfehlung

Den vollständigen Wortlaut sowie die Begründung der Kirchenpflegen und der Rechnungsprüfungskommissionen können Sie auf dieser Website herunterladen: <https://www.ref-saeuliamt.ch/content/e15323/>

# Anhang: Organigramm Kirchgemeinde Knonauer Amt

**Behördenorganisation** (erstellt vor dem Beschluss der Kirchgemeinde Kappel am Albis vom 3.7.2020 über den Rückzug aus dem Projekt)



## Verwaltungsorganisation

